

Für Anlage A:

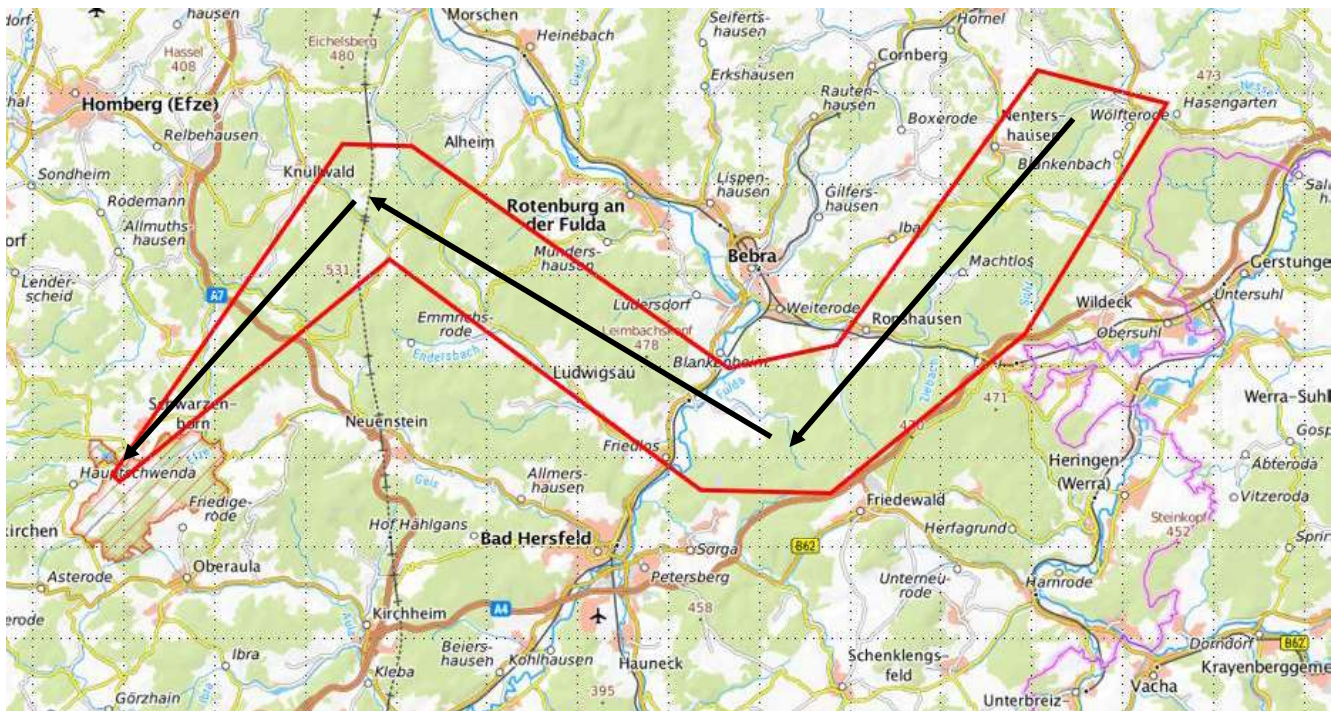
+ Beispiel: Ausschnitt der Karte 1:50.000

+ Darin Raum oder Strecken skizzieren

 = Übungsraum!

 = Bewegungsrichtung!

Anlage A



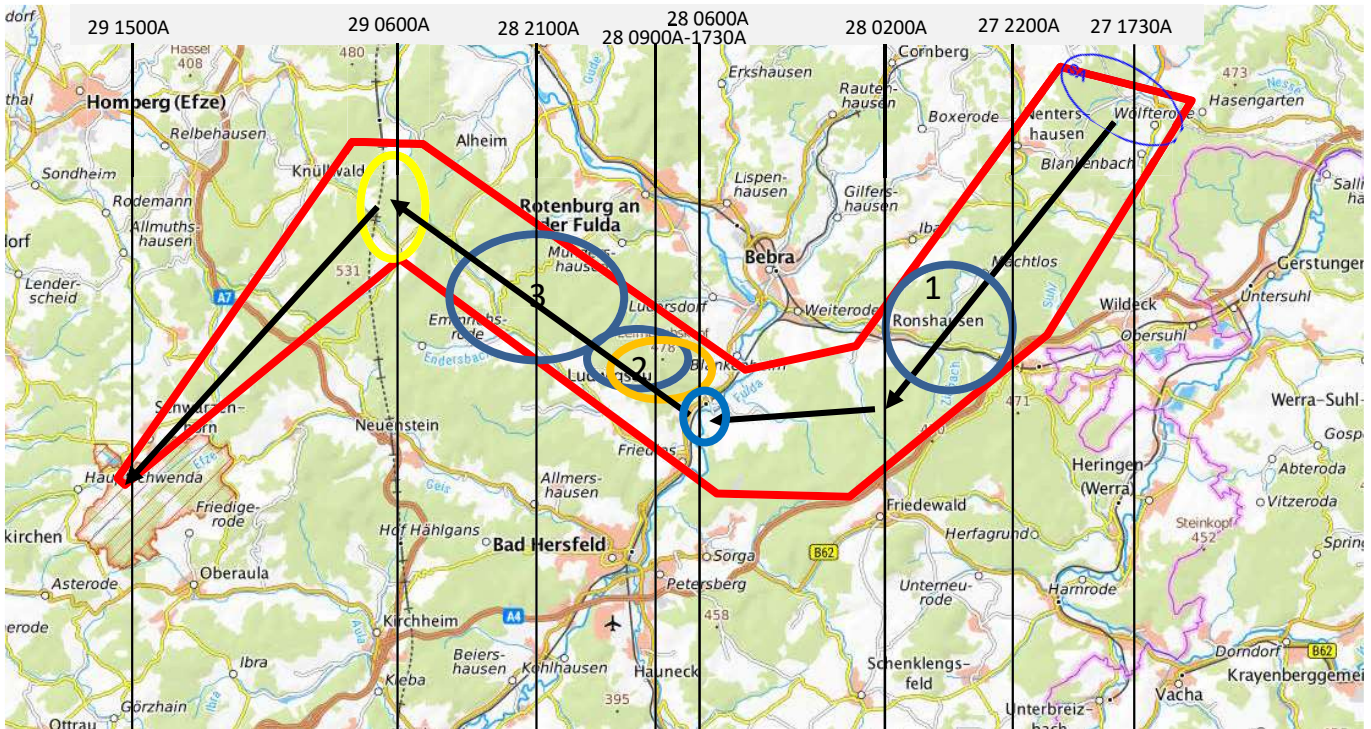
Gesamtübersicht mit Einsatzräumen und Zeiten

Drohneneinsatzräume

Überwinden von Gewässern

Raum des Verstecks

48 Std Sammelraum



Anmerkung:

Umseitig folgen Hinweise des LKdo HESSEN, die in der Regel bei Anmeldebestätigungen ergänzt werden. Frühzeitiges Auseinandersetzen mit diesen Hinweisen und Quellen vor Erstellung der Üb.-Anmeldung reduziert Nachfragen und beschleunigt die Bearbeitung!

Die Hinweise von LKdo HE S3 sind zum Teil Auflagen aus Vorschriften und Befehlen, entstammen teilweise aber auch Erfahrungswerten aus Fiktionen zurückliegender Übungen und Übungsanmeldungen der letzten Jahre („Best of“).

Hinweise für die übende Truppe

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise sind selektiv und ersetzen nicht die Beachtung und Umsetzung einschlägiger Gesetze, regelmäßig aktualisierter Vorschriften, Regelungen und Weisungen.

Hinweise zu (pyrotechnischer) Munition und Nebelmitteln sind vorsorglich **immer** enthalten, auch wenn zum Zeitpunkt der Üb.-Anmeldung durch die ÜbTr noch keine diesbezügliche Nutzung vorgesehen ist.

1. Die Übungsanmeldung erfolgt gemäß der ZR A2-229/0-0-1 – Truppenübungen außerhalb militärischer Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland i.V.m der AR C2-232/0-0-4011 – Übungen Heer. Gemäß dieser sind alle Teilnehmer vor Übungsbeginn **aktenkundig** über Auflagen und Sicherheitsbestimmungen zu belehren (C2-3232/0-0-4011, Seite 41, Nr. 501).
2. Es liegt in der Verantwortung der übenden Truppe, vor Versendung der Übungsanmeldung durch den, bzw. die Leitende(n) das regional zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum über die Übung zu informieren, um alle erforderlichen Absprachen/Vereinbarungen mit

- Grundstückseigentümern, Forstämtern, Wasserschifffahrtsbehörden zu treffen (ZR A2-229/0-0-1, Nr. 404).
3. Zusätzlich ist die Truppe angewiesen, vorab unabhängig von der Anmeldung (gem. ZR A2-229/0-0-1, Nr. 102) mit zuständigen kommunalen Behörden, Forstbehörden sowie Ordnungsbehörden wegen evtl. zusätzlicher Sperrbereiche, Auflagen sowie sonstigen Besonderheiten Verbindung aufzunehmen.
 4. Die vorliegende Anmeldebestätigung ist gleichzeitig die Genehmigung der Übung außerhalb militärischer Liegenschaften aus militärischer Sicht. Findet die Übung in mehreren Bundesländern statt, ist eine militärische Anmeldebestätigung **von jedem betroffenen LKdo notwendig!**
 5. Davon unberührt sind mögliche Einwände anderer ziviler Behörden / Dienststellen. Eventuelle einschränkende Bedingungen von zivilen Verwaltungsbehörden werden federführend über KompZ BauMgmt K4 an den Übungstruppendeil herangetragen.
 6. Die Übungsanmeldung wurde im Zuge des Anmeldeverfahrens an das BAIUDBw KompZ BauMgmt Wiesbaden K4, KdoFJgBw, LogZBw VerkFü sowie bei Einsatz von Munition an das LKdo HE MunTechSich übersandt.
 7. KompZ BauMgmt K4 informiert gemäß VMBL 1967 Nr. 21 S. 425 Lfd. Nr. 54 Satz 2 die zuständigen zivilen Verwaltungsbehörden sowie Dienststellen über die Durchführung einer Übung und beantragt die Information für die Forstämter und Jagdberechtigten.
 8. Die Nutzung von Standortübungsplätzen im Übungsraum durch die übende Truppe bedarf der Genehmigung durch die jeweilig zuständigen StOÄ.
 9. Überqueren, vorübergehendes Besetzen oder zeitweiliges Sperren von Grundstücken kann bei Einwilligung Eigentümer / Verfügungsberechtigter erfolgen (C2-232/0-0-4011 Nr. 255).
 10. Alle Märsche außerhalb von Übungsräumen sind anzumelden. Dies trifft auch auf den An- und Abmarsch zum und vom Übungsraum zu, wenn dieser nicht als Übungsbestandteil mit angemeldet ist. Nach Übungsbeginn sind für Märsche im Üb.-Raum Marschanmeldungen grundsätzlich nicht erforderlich (C2-232/0-0-4011 Nr. 1142). Besonderheiten gem. C2-232/0-0-4011 Nr. 1143 ff. sind zu beachten. Zusätzlich sind bei Nachtmärschen die besonderen Auflagen an Bewegungen bei eingeschränkter Sicht sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren. Dazu können Leitungsgehilfen eingesetzt werden, die jedoch nicht Bestandteil der übenden Truppe sein dürfen.
 11. Auf die Bearbeitung und das Verhalten bei Übungsschäden (A2-229/0-0-1 Nr. 555 - 563/ C2-232/0-0-4011 Kap. 6) wird hingewiesen.
 12. Die fernmündliche Anwesenheitsmeldung (A2-229/0-0-1, Nr. 526) ist **nicht** erforderlich.
 13. Gemeldete Übungen, die nicht durchgeführt werden, sind unverzüglich und formlos bei dem LKdo abzumelden, dem die Übungsmeldung/-anmeldung vorgelegt wurde. Dabei sind mit Nebenabdruck auch das entsprechende BwDLZ sowie die vorabinformierten Kreisverwaltungsbehörden über die Nichtdurchführung der Übung in Kenntnis zu setzen (C2-232/0-0-4011 Nr. 1141).
 14. Bei Änderungen, Wegfall bzw. Rückfragen zur Übung ist gegenüber dem LKdo stets die Anmeldebestätigungsnummer aus dem Betreff anzugeben.

Besondere Hinweise

15. Bei Planung, Erkundung und Durchführung von Übungen sind über das GIS-Portal die Schutzgebietsinformationen (SGI) des ZGeoBw (siehe auch Anlage B) unter <https://gisportal.geoinfo.svc/portal/home/> sowie weitere Informationen des Landes HESSEN über den NATUREG-Viewer (<http://natureg.hessen.de/>) zu berücksichtigen.
16. Ebenso ist die allgemeine Wettergefahrenlage zu beachten (Flut/ Gewitter/ Lawinen, Sturm, etc.), einsehbar unter: www.wettergefahren.de
17. Die allgemeinen Verbote und Auflagen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind von der Truppe einzuhalten (siehe auch <https://dejure.org/gesetze/BNatSchG>). Darüber hinaus ist die ZV A1-2035/0-6001 „Gewässer- und Naturschutz bei militärischen Übungen in Schutzgebieten im Inland“ umzusetzen. Es wird insbesondere auf die Anlagen 5.1 / 5.2 / 5.3 verwiesen.

18. Zur Erkundung von Übungen sind – je nach Umfang/Gebiet – im Zweifel die zuständigen Behörden zusätzlich über die Bewegungen im Zuge der Ekdg zu informieren.
19. Jagdberechtigte werden über eine in ihrem Jagdrevier stattfindende Übung nach der Übungsanmeldung durch die zivilen Behörden unterrichtet. Oft empfiehlt es sich jedoch, die Jagdberechtigten nach vorliegender Übungsgenehmigung unmittelbar zu informieren (C2-232/0-0-4011 Nr. 1140).
20. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beschilderung an Brücken auf das tatsächliche Gesamtgewicht von Fahrzeugen gem. StVO unbedingt zu beachten ist!
21. Jegliche Freisetzung wassergefährdender Stoffe ist zu melden, schnellstmöglich zu beenden bzw. vor Ort einzugrenzen und anschließend im Rahmen der gültigen Vorschriften und Regelungen, ggf. unter Abstützung auf militärisches oder ziviles Fachpersonal zu bereinigen oder aber zumindest einzudämmen.
22. Im Umgang mit Tierseuchen (z.B. Afrikanische Schweinepest, Geflügelpest, ...) sind die örtlichen Bestimmungen zu beachten. Weitere Informationen sind über <https://umwelt.hessen.de/tierschutz-und-tierseuchen> abrufbar.
23. Der Waldbrandgefahrenindex (WBI), der Graslandfeuerindex (GLFI) sowie Waldbrandwarntafeln sind vor und während der Übung täglich zu berücksichtigen (<https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>). Von November bis Februar ggf. hier bei den Landesforstbehörden prüfen: www.wald-online.de
24. Bei den Stufen 4 und 5 sind der Einsatz pyrotechnischer Mittel (z.B. Nebelmittel, Signalmunition) sowie Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten. Je nach Geländebeschaffenheit und Übung **gelten Einschränkungen** bereits bei **Stufe 3**.
25. Bei der Verwendung von Nebelmitteln und / oder pyrotechnischer Munition (z. B. SIMBDSPR) sind die AR A2-222/0-0-4744 „Nebelmittel“ und A2-222/0-0-4745 „Verwendung pyrotechnischer Munition“ **zwingend zu beachten**. Dabei gilt, dass der Einsatz von Rauchsignalen innerhalb oder außerhalb von Bundeswehrliegenschaften der Genehmigung, z. B. durch eine Anmeldebestätigung LKdo, bedarf.
26. Der geplante Einsatz von Nebelmitteln ist immer in der Schieß-/Übungsanmeldung anzumelden. Im Gegensatz zu Rauchsignalen ist die Verwendung von **Nebelmitteln** im Allgemeinen **nur auf Übungsplätzen außerhalb geschlossener Räume zulässig**. Der künstliche Nebel (Sichtweite < 200 m) darf an der Erdoberfläche nicht über die Grenzen des Übungsplatzes hinwegziehen! Alle Übungsteilnehmer sowie das Leitungs-, Funktions- und Sicherheitspersonal, müssen dabei gemäß DIN EN 1366 die ABC-Schutzmaske oder eine Atemschutzmaske mit mindestens einem Partikelfilter P3 (gemäß DIN EN 1417) mitführen (A2-222/0-0-4744, S. 6, Nr. 109 / S. 35, Nr. 407f).
27. Für eine mögliche Nutzung von SigPi – Munition bzw. Signalfackeln wird besonders auf die ZR A2-229/0-0-1, 1.Ä vom 23.05.20216 verwiesen. Im Schwerpunkt auf die S. 14+15.

Für den Brandschutz in Wäldern sind folgende Regelungen per Gesetz erlassen worden:

- *ganzjähriges Rauchverbot,*
- *im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m zum Wald ist es verboten, offenes Feuer oder Licht anzuzünden (es sei denn gesondert durch Forstbehörde genehmigt) sowie*
- *im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m zum Wald ist es verboten, Bodendecken oder Pflanzenreste abzubrennen sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder unvorsichtig zu handhaben. Damit ist ein **Einsatz von pyrotechnischen Darstellungsmitteln in Waldgebieten verboten.**“ (S. 15, Nr. 538)*

→ Definition „Waldgebiete“ gemäß S. 14, Nr. 537 (**Lichtung = Wald**)

→ Rauchkörper / Rauchsignale werden als unproblematisch bewertet

→ Für pyrotechnische Darstellungsmittel (auch Signalmunition) ist ÜbTr auf Nutzung nicht unter Schutz stehender Freiflächen angewiesen

28. Die Truppe ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit jeglicher genutzten Munitionsart und Munitionssorte (Manöver- / Farbmarkier- / Übungs- / Gefechts- / Pyrotechnische Munition). Neben Sicherheitsabständen ist bei Bedarf insbesondere auf die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit von Auto-Inhalatoren und Schutzbelüftungen sowie die Dichtigkeit von ABC-Schutzmasken / zu achten.
29. In Verbindung mit jeglicher Nutzung von Munition oder Lärmexposition wird auf das Tragen von Gehörschutz gem. AR A1-2014/0-6000 „Lärmschutz am Arbeitsplatz“, Anlage 10.1 „Tabellen für die Berechnung der zulässigen Schusszahlen“ verwiesen.
30. Bei Nutzung von Manövermunition sind gem. AR A2-2090/0-0-1 „Schießsicherheit“, S. 84, Nr. 1104ff zusätzlich die Gefahrenbereiche zu beachten, Manöverpatronengeräte (MPG) zu verwenden und bei eingeschränkter Sicht oder im Orts-u. Waldkampf die Rohrerhöhung von mindestens 30° umzusetzen. Ausnahme: Bei MK 20mm mit MPG ist gem. A2-2090/0-0-1, Nr. 1105 keine Rohrerhöhung erforderlich.
31. Bei der Überwindung von Straßen und Wegen ist jeglicher gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr verboten und von der Truppe durch geeignete Sicherheits- u. Übungsbestimmungen zu vermeiden.
Ein unkontrolliertes Überqueren der Fahrbahn mehrspuriger Straßen ist zu untersagen, örtliche Übergänge und Unterführungen sind wo immer möglich zu nutzen. Das Überqueren von Autobahnen außerhalb dazu bestimmter Übergänge ist grundsätzlich verboten (Ausnahmen nur gem. C2-232/0-0-4011, Nr. 262).
Bei taktischer Nutzung wasserführender Düker, Röhren & Tunnel ist Sicherheitspersonal am Ein- u. Ausstieg einzusetzen. Dieses Personal darf nicht Bestandteil der taktischen Übungstruppe sein. Ist eine Verwendung von Rettungsmitteln, Seilen oder Leinen erforderlich, so ist deren Gebrauch **im Vorfeld** auszubilden und zunächst unter einfachen Bedingungen zu üben.

Je nach Art, Umfang und Zielsetzung der angemeldeten Übung werden diese vorstehenden Hinweise ergänzt, bzw. angepasst. Je komplexer das angemeldete Übungsvorhaben, um so umfangreicher die Hinweise, falls es zu einer Anmeldebestätigung durch LKdo(s) kommt. Die Nutzung diverser Munitionssorten und -Arten sowie die Einbindung von Luftfahrzeugen beeinflussen die erforderliche Beratung im Vorfeld. Zögern Sie nicht, bei komplexen Vorhaben vor Erstellung der Übungsanmeldung mit der S3 Abteilung LKdo HE in Verbindung zu treten (lkdohes3@bundeswehr.org oder 90 4224 8302).

Kern jeder Anmeldung ist das Einhalten der Frist, da jede Truppenübung außerhalb militärischer Anlagen mit zivilen, polizeilichen und militärischen Stellen durch BAIUDBw KompZ BauMgmt WI K4 und LKdo HE S3 koordiniert werden muss!